

22.05.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestÜVAbfV)**A. Zielsetzung**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten. Hierzu gehören neben der Nachweisverordnung, der EAK-Verordnung und der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle auch die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfaßt in seinem Anwendungsbereich sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung. Abfälle werden hierzu unterschieden nach "besonders überwachungsbedürftig", "überwachungsbedürftig", und "nicht überwachungsbedürftig". Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 8 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG) zu bestimmen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung in § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG auf. In der Anlage bestimmt sie die überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung. Die Verordnung trifft Regelungen über die Zuordnung eines Abfalls zu einer in der Anlage bezeichneten Abfallart; weiterhin werden Übergangsvorschriften formuliert, wann die bestehende Abfallnomenklatur auf die neue Abfallnomenklatur umzustellen ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung zählt. Mit der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu ver-

weisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Zu den Kosten und Preiswirkungen der Verordnung gilt im einzelnen:

1. Kosten

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Die Verordnung bestimmt die im Gesetz bereits angelegte Gruppe der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung in einer Anlage. Als Rechtsfolgen der Bestimmung als überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung können bestimmte Maßnahmen, die in der Nachweisverordnung aufgeführt sind, angeordnet werden. Hierbei haben die zuständigen Behörden einen Ermessensspielraum. Damit sind eventuelle Kosten nicht zwangsläufig.

Zwar können auf Bund, Länder und Gemeinden zusätzliche Kosten zukommen, soweit sie Erzeuger von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung sind und hierfür Anforderungen im Einzelfall festgelegt werden, die sich aus anderen Regelwerken, insbesondere der Nachweisverordnung ergeben. Es ist aber davon auszugehen, daß diese Kosten so geringfügig sind, daß sie nicht bezifferbar sind. Es ist auf die zur Nachweisverordnung getroffene Kostenaussage zu verweisen.

Soweit die Verordnung eine neue Abfallnomenklatur einführt, folgt sie EG-rechtlichen Vorgaben, die durch die EAK-Verordnung in bundesdeutsches Recht eingeführt werden. Insofern ist auf die zu dieser Verordnung getroffene Kostenaussage zu verweisen.

Für Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Nomenklatur einmalig Mehraufwendungen, soweit sie als Vollzugsbehörden behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen oder Entsorgungsnachweise auf die neuen Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel ändern müssen. Da die überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung eine Teilmenge der Abfallarten des Europäischen Abfallkataloges sind, der mit der EAK-Verordnung in deutsches Recht eingeführt wird, wird insofern auf die zu dieser Verordnung getroffene entsprechende Kostenaussage verwiesen.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum geltenden Recht als geringfügig einzustufen. Diese Aufwendungen können im übrigen größtenteils über Gebühren gedeckt werden; zusätzliche durch diese Verordnung begründete Steigerungen der gesamten Gebührenbelastung sind im Hinblick

auf die Geringfügigkeit des Verwaltungsaufwandes nicht zu erwarten; sie wären auch nicht zu rechtfertigen.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Durch die Verordnung sind Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht auszuschließen, soweit sie aus der Umstellung der alten auf die neue Abfallnomenklatur resultieren. Da diese Umstellung aber bereits in der EAK-Verordnung angelegt ist, wird insoweit auf die dort getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen. Andererseits sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, da für Überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung bestimmte Überwachungsmaßnahmen durch die Behörde angeordnet werden können. Diese Anforderungen werden in anderen Verordnungen, u.a. der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung konkretisiert. Insoweit ist auf die zu diesen Verordnungen getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen zu verweisen.

Bundesrat

Drucksache 357/96

22.05.96

U - Fz - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen
Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung über-
wachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestÜVAbfV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Mai 1996

031 (321) - 235 05 - Ab 57/96 (NA 3)

An den
Präsidenten des Bundesrates

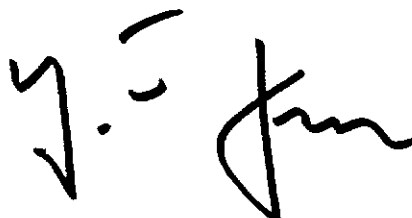
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung von überwachungs-
bedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungs-
verordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur
Verwertung - BestÜVAbfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. Jm' or similar, located at the bottom right of the document.

**Verordnung zur Bestimmung von
überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung
(Bestimmungsverordnung
überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestÜVAbfV)
Vom ...**

Auf Grund des § 41 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**§ 1
Abfallbezeichnung**

Überwachungsbedürftig sind die mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten in der Anlage zu dieser Verordnung genannten verwertbaren Abfälle.

**§ 2
Zuordnung im Einzelfall**

Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer in der Anlage bezeichneten Abfallart ist die zweistellige branchen- oder prozeß-

artspezifische Kapitelüberschrift vor sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen zweistelligen Kapitelüberschriften zu Grunde zu legen. Innerhalb eines Kapitels ist die speziellere vor der allgemeinen vierstelligen Gruppenüberschrift maßgebend. Innerhalb der Gruppe ist die speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Entsorgungsnachweise, die bis zum 6. Oktober 1996 erteilt oder erlassen worden sind, können bestehende Abfallschlüssel und Bezeichnungen bis zum 6. Oktober 1999 verwenden; dies gilt auch im Falle von Verlängerungen sowie bei behördlichen Entscheidungen, die nach dem 6. Oktober 1996 und vor dem 7. Oktober 1997 erteilt oder erlassen werden. Begleitscheine und Übernahme-scheine, die auf der Grundlage eines Entsorgungsnachweises nach Satz 1 ausgefüllt werden, können bestehende Abfallschlüssel und Bezeichnungen bis zum 6. Oktober 1999 verwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
02	ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DER JAGD, FISCHEREI UND TEICHWIRTSCHAFT, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 02	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON ZELLSTOFFEN, PAPIER, PAPPE, PLATTEN UND MÖBELN
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE
04 01 04	chromhaltige Gerbbrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE
04 02 13	Farbstoffe und Pigmente
05	ABFÄLLE AUS DER ÖLRÄFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
05 01 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05 03	VERBRAUCHTE KATALYSATOREN
05 03 02	andere verbrauchte Katalysatoren
05 05	ABFÄLLE AUS DER ÖLENTSCHWEFELUNG
05 05 01	schwefelhaltige Abfälle

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
05 07	ABFÄLLE AUS DER ERDGASREINIGUNG
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
06 03	VERBRAUCHTE SALZE UND IHRE LÖSUNGEN
06 03 01	Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)
06 03 02	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 03	feste Salze die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
06 03 05	feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
06 03 06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
06 03 07	Phosphate und verwandte feste Salze
06 03 08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
06 03 09	feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
06 03 10	feste Salze, die Ammonium enthalten
06 03 12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
06 05	SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG
06 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 06	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER SCHWEFELCHEMIE (HERSTELLUNG UND UMWANDLUNG) UND AUS ENTSCHEFELUNGSPROZESSEN
06 06 01	schwefelhaltige Abfälle
06 12	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ANWENDUNG UND REGENERATION VON KATALYSATOREN
06 12 02	andere verbrauchte Katalysatoren
06 13	ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER ANORGANISCHEN CHEMIE
06 13 99	Abfälle a.n.g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN
07 01 02 07 01 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung andere verbrauchte Katalysatoren
07 02	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI- UND KUNSTFASERN
07 02 02 07 02 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung andere verbrauchte Katalysatoren
07 03	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUßER 06 11)
07 03 02 07 03 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung andere verbrauchte Katalysatoren
07 04	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (AUßER 02 01 05)
07 04 02 07 04 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung andere verbrauchte Katalysatoren
07 05	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON PHARMAZEUTIKA
07 05 02 07 05 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung verbrauchte Katalysatoren
07 06	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASHMITTELN, DESINFEKTIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
07 06 02 07 06 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung andere verbrauchte Katalysatoren

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 07	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.
07 07 02 07 07 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung andere verbrauchte Katalysatoren
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 03	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON DRUCKFARBEN
08 03 07 08 03 08	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
10	ANORGANISCHE ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUßER 19)
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 04	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE
10 04 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 05	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE
10 05 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 06	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE
10 06 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 08	ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHTEISENMETALLURGIE
10 08 06 10 08 07	Schlämme aus der Gasreinigung verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 09	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL
10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 09 04	Ofenstaub
10 10	ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHTEISENMETALLEN
10 10 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 10 04	Ofenstaub
11	ANORGANISCHE METALLHALTIGE ABFÄLLE AUS DER METALL-BEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG SOWIE AUS DER NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE
11 02	ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS PROZESSEN DER NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE
11 02 04	Schlämme a.n.g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN, KERAMIK, GLAS UND KUNSTSTOFFEN
12 02	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEHANDLUNG(SANDSTRAHLEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN)
12 02 01	verbrauchter Strahlsand
12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
12 02 03	Polierschlämme
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND
16 01	FAHRZEUGWRACKS
16 01 03	Altreifen
16 01 05	Schredderrückstände von Fahrzeugen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16 02	GEBRAUCHTE GERÄTE UND SCHREDDERRÜCKSTÄNDE
16 02 08	Schredderabfälle
16 07	ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGER- TANKS (AUßER 05 und 12)
16 07 99	Abfälle a.n.g.
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHL. STRAßENAUFBRUCH)
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN, KERAMIK UND MATERIALIEN AUF GIPSBASIS
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 03	ASPHALT, TEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte
17 05	ERDE UND HAFENAUSHUB
17 05 02	Hafenaushub
17 07	GEMISCHTE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN UND DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG
19 01	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIED- LUNGS- UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDU- STRIE UND EINRICHTUNGEN
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken
19 01 09	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Wäsche

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19 03	STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE
19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind
19 04	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
19 04 01	verglaste Abfälle
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Abfälle aus Sandfängern
19 08 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
20	SIEDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHL. GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 20	Batterien
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. **Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten. Hierzu gehören neben der Nachweisverordnung, der EAK-Verordnung und der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle auch die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfaßt in seinem Anwendungsbereich sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung. Abfälle werden hierzu unterschieden nach "besonders überwachungsbedürftig", "überwachungsbedürftig" und "nicht überwachungsbedürftig".

Die Bundesregierung ist in § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG ermächtigt, überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung zu bestimmen. Die Bestimmung der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung hat sich dementsprechend daran auszurichten, inwieweit von den Abfällen aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge bestimmte Anforderungen zu Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich sind.

Für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung kann die zuständige Behörde nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 KrW-/AbfG das fakultative Nachweisverfahren anordnen.

Nähere Einzelheiten über den Umfang dieser Nachweisführung sind in der Nachweisverordnung geregelt. Unabhängig von einer Einzelanordnung durch die zuständige Behörde sind die an der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung Beteiligten nach § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 25 Nachweisverordnung verpflichtet, den vereinfachten Entsorgungsnachweis zu führen und den Übernahme-schein auszufüllen.

Außerdem ergibt sich für den Abfallerzeuger aus den §§ 19 und 20 KrW-/AbfG für die in der Verordnung genannten überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung die Verpflichtung, unter Berücksichtigung der in § 19 KrW-/AbfG genannten Mengenschwellen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen aufzustellen und sich damit einen exakten Überblick über diese Abfälle zu verschaffen.

II. Konzeption der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung

Die Verordnung setzt die Ermächtigungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes um. Sie übernimmt die durch die EAK-Verordnung eingeführte europäische Abfallnomenklatur und bestimmt, wie überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung zukünftig zu bezeichnen sind, wie die zutreffende Abfallbezeichnung zu wählen ist und wann in einer Übergangszeit von drei Jahren die neuen Abfallbezeichnungen die bestehenden ersetzen.

III. Kosten und Preiswirkungen der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das

für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung zählt. Mit der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Zu den Kosten und Preiswirkungen der Verordnung gilt im einzelnen:

1. Kosten

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Die Verordnung bestimmt die im Gesetz bereits angelegte Gruppe der Überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung in einer Anlage. Als Rechtsfolgen der Bestimmung als Überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung können bestimmte Maßnahmen, die in der Nachweisverordnung aufgeführt sind, angeordnet werden. Hierbei haben die zuständigen Behörden einen Ermessensspielraum. Damit sind eventuelle Kosten nicht zwangsläufig.

Zwar können auf Bund, Länder und Gemeinden zusätzliche Kosten zukommen, soweit sie Erzeuger von Überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung sind und hierfür Anforderungen im Einzelfall festgelegt werden, die sich aus anderen Regelwerken, insbesondere der Nachweisverordnung ergeben. Es ist aber davon auszugehen, daß diese Kosten so geringfügig sind, daß sie nicht bezifferbar sind. Es ist auf die zur Nachweisverordnung getroffene Kostenaussage zu verweisen.

Soweit die Verordnung eine neue Abfallnomenklatur einführt, folgt sie EG-rechtlichen Vorgaben, die durch die EAK-Verordnung in bundesdeutsches Recht eingeführt werden. Insofern ist auf die zu dieser Verordnung getroffene Kostenaussage zu verweisen.

Für Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Nomenklatur einmalig Mehraufwendungen, soweit sie als Vollzugsbehörden behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen oder Entsorgungsnachweise auf die neuen Abfallbezeichnungen und Ab-

fallschlüssel ändern müssen. Da die Überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung eine Teilmenge der Abfallarten des Europäischen Abfallkataloges sind, der mit der EAK-Verordnung in deutsches Recht eingeführt wird, wird insofern auf die zu dieser Verordnung getroffene entsprechende Kostenaussage verwiesen.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum geltenden Recht als geringfügig einzustufen. Diese Aufwendungen können im übrigen größtenteils über Gebühren gedeckt werden; zusätzliche durch diese Verordnung begründete Steigerungen der gesamten Gebührenbelastung sind im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Verwaltungsaufwandes nicht zu erwarten; sie wären auch nicht zu rechtfertigen.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinetttentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

2. Preiswirkungen

Durch die Verordnung sind Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht auszuschließen, soweit sie aus der Umstellung der alten auf die neue Abfallnomenklatur resultieren. Da diese Umstellung aber bereits in der EAK-Verordnung angelegt ist, wird insoweit auf die dort getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen. Andererseits sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, da für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung bestimmte Überwachungsmaßnahmen durch die Behörde angeordnet werden können. Diese Anforderungen werden in anderen Verordnungen, u.a. der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung konkretisiert. Insoweit ist auf die zu diesen Verordnungen getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen zu verweisen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Abfallbezeichnung)

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmt in § 3 Abs. 1, daß alle bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß, Abfälle sind. Trifft für bewegliche Sachen die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG zu, handelt es sich bei der beweglichen Sache um Abfall. Über § 1 der Verordnung wird bestimmt, wie der jeweilige Abfall zu bezeichnen ist. Der sechsstellige Abfallschlüssel kennzeichnet den Abfall als überwachungsbedürftig zur Verwertung. Die zuständige Behörde kann nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG im Einzelfall eine im Hinblick auf seine Überwachung andersartige Einstufung des Abfalls vornehmen.

Von der mit dieser Verordnung eingeführten Abfallnomenklatur unterscheidet sich die "alte" Nomenklatur des Abfallartenkataloges bzw. der Abfallbestimmungs-Verordnung von 1990. Der bestehende Abfallartenkatalog, der nach Obergruppen, Gruppen und Untergruppen differenziert, folgt in seinem Aufbau und der Wahl der Bezeichnungen im wesentlichen einer kombinatorischen Betrachtung einer Abfallart nach den Eigenschaften wie der Zusammensetzung und dem Aggregatzustand sowie der Herkunft. Dagegen folgt der in deutsches Recht eingeführte Europäische Abfallkatalog und damit - als eine Teilmenge dieses Kataloges - das in der Anlage aufgenommene Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung im Aufbau im wesentlichen einer herkunftsorientierten Zuordnung, die nach spezifischen Branchen bzw. Wirtschafts- und Industriezweigen, nach Prozeßarten sowie sonstigen Herkunftsbereichen differenziert.

Die überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung werden in der Anlage zu der Verordnung genannt. Ihre Bestimmung erfolgt unter Berücksichtigung von Erkenntnissen, die die zuständigen Länderbehörden im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben gesammelt haben. Hierzu zählen auch mengenrelevante Abfallarten wie Gießereiabfälle, aber auch Altreifen oder Abfälle aus der Papierherstellung, bei deren Entsorgung es in der Vergangenheit Probleme gegeben hat. Bei solchen Abfällen kann eine Überwachung im Einzelfall sich als erforderlich erweisen, um umweltgefährdende Verwertungswege ausschließen zu können. Bei diesen Abfällen wird die Gefahr gesehen, daß bei unklaren Einstufungsvorgaben die Abfälle einer Scheinverwertung zugeführt werden und daß sich in diesem "Graubereich" Gefahren für die Umwelt ergeben können. Durch die Einstufung dieser Abfälle als überwachungsbedürftig zur Verwertung kann deren Überwachung einheitlich gestaltet werden. Es ist nicht nur vertretbar, sondern auch erforderlich, daß diese, von einzelnen Ländern zum Teil als beson-

ders überwachungsbedürftig erklärten Abfälle wegen ihres deutlich geringeren Gefährdungspotential gegenüber letztgenannten Abfällen nur als überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung gelistet werden. Für diese Abfälle kann die zuständige Behörde im Rahmen der Möglichkeit der Anordnung eines Nachweisverfahrens im Einzelfall (fakultative Überwachung) die notwendige Steuerung und Kontrolle des Stoffstromflusses anordnen und überwachen.

Zu § 2 (Zuordnung im Einzelfall)

Für die richtige Wahl der jeweiligen Abfallbezeichnung ist die jeweilige Überschrift der insgesamt 20 Kapitel zu beachten. § 2 bestimmt, daß die Zuordnung eines Abfalls zu einer in der Anlage bezeichneten Abfallart in der Regel zunächst über die jeweilige branchenspezifische oder prozeßartspezifische Kapitelüberschrift zu erfolgen hat, ehe die Zuordnung über die sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen Überschriften erfolgt. Innerhalb einer Kapitelüberschrift bestimmt dann wiederum die speziellere, die Abfallart besser charakterisierende Gruppenüberschrift die Zuordnung. Als letzte Zuordnungsvorgabe bestimmt § 2, daß innerhalb einer Gruppenüberschrift die jeweils speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen ist.

§ 2 baut auf der Zuordnungsvorgabe der Einführung der Entscheidung 94/3/EG der Kommission über ein Abfallverzeichnis auf und gibt einen Zuordnungsweg vor, der dazu dient, einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Zu § 3 (Übergangsvorschriften)

Die Abfallnomenklatur der Verordnung, die gegenüber der

bestehenden Nomenklatur wesentlich geändert ist, erfordert eine entsprechende Änderung von behördlichen Entscheidungen sowie von Unterlagen, die von den sonstigen an der Entsorgung Beteiligten zu erstellen sind. In diesen behördlichen Entscheidungen und Unterlagen sind Festlegungen auf der Grundlage einer Nomenklatur getroffen worden, wie sie für die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) über die Abfallbestimmungs-Verordnung bzw. für alle Abfälle über einen von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall erarbeiteten und verabschiedeten Abfallärtenkatalog bestimmt worden sind. Die Umstellung bestehender behördlicher Entscheidungen und Unterlagen auf die neue Abfallnomenklatur bedarf eines Übergangszeitraums. Insbesondere sind Plangenehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse für Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen an die neue Abfallnomenklatur anzupassen. Für diese Anpassung sind drei Jahre vorgesehen. Um für die Anwendung der neuen Abfallnomenklatur einen einheitlichen Zeithorizont festzulegen, ist auch vorgesehen, daß behördliche Zulassungen, deren Befristung innerhalb der Drei - Jahresfrist ausläuft, bis zum gleichen Datum - dem 6.10.1999 - verlängert werden dürfen. Um den betroffenen Abfallbesitzern, aber auch den Vollzugsbehörden eine ausreichende Zeit nach Bekanntgabe der Verordnung einzuräumen, in neuen Anträgen oder in neu zu treffenden Verwaltungsentscheidungen die neuen Abfallbezeichnungen anzuwenden, sind diese erst ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, also ab dem 7. Oktober 1997 zu verwenden; bis zu diesem Zeitpunkt kann noch die alte Abfallnomenklatur angewandt werden. Im Hinblick auf den erforderlichen Verwaltungsaufwand, aber auch wegen der notwendigen Umstellungen beim Abfallbesitzer ist diese Frist erforderlich.

Entsorgungsnachweise sind in der Regel auf bis zu fünf Jahre durch die Behörde bestätigt. Daher muß für sie die gleiche Übergangsregelung gelten wie für die vorgenannten

behördlichen Entscheidungen.

Begleitscheine und Übernahmescheine dokumentieren die durchgeführten Entsorgungsvorgänge. Da sie aber immer auf der Grundlage eines Entsorgungsnachweises ausgefüllt werden, sollen sie auf der Basis der alten Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel solange ausgefüllt werden, wie die entsprechenden Entsorgungsnachweise diese noch verwenden können.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 bestimmt, daß die Verordnung am 7. Oktober 1996 - also zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - in Kraft tritt. Soweit in der Anlage der Verordnung Abfälle erfaßt sind, die nach der bisherigen Nomenklatur als Abfälle nach § 2 Abs.2 AbfG eingestuft sind, ist das Außerkrafttreten der Abfallbestimmungs-Verordnung in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle geregelt.

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 - neu -

In § 1 wird der bisherige Satz 1 Absatz 1. Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die in dieser Verordnung geregelte Bestimmung der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesammelten Abfälle."

Begründung:

Absatz 2 dient der Klarstellung der Nachweispflicht auch für getrennt gesammelte überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung durch öffentlich rechtliche Entsorgungsträger.

2. Zu § 2 Abs. 2 - neu - bis 5 - neu - *)

In § 2 wird der bisherige Text Absatz 1. Nachstehende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

"(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle a.n.g." oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden."

Begründung:

Die Folgeänderung bewirkt, daß eine gleichlautende Zuordnung der Abfälle zu den Schlüsselnummern und Herkunftsbereichen auch bei der Verordnung erfolgt, die näher bestimmt, welche Abfälle zur Verwertung überwachungsbedürftig sind.

*) Folgeänderung von Ziffer 2 in Drucksache 355/96 (Beschluß).

3. Zu §§ 3 und 4 *)

- a) § 3 ist zu streichen.
- b) In § 4 ist das Datum "7. Oktober 1996" durch das Datum "1. Januar 1999" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Folgeänderungen wird gewährleistet, daß die Weitergeltung der bisherigen Abfallbezeichnungen bis zum Stichtag mit keinen Belastungen verbunden ist. Die Übergangsregelung in der Verordnung wird durch die Stichtagsregelung wesentlich vereinfacht. Nachweisanforderungen, die nach der Vorlage der Bundesregierung teilweise schon früher gelten sollten, werden auf den Zeitpunkt hinausgeschoben und damit der Wirtschaft eine längere Übergangsfrist gewährt.

Da die bisher nach AbfG geltende AbfBestV die Unterscheidung zwischen besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen nicht kennt, kann in dem Übergangszeitraum bis zu dem Stichtag, in dem die bestehenden Abfallbezeichnungen weiterbenutzt werden, auf die Kategorie der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG verzichtet werden. Die Verschiebung des Inkrafttretens hat für die Wirtschaft den entlastenden Effekt, daß entsprechende Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt als von der Bundesregierung vorgesehen zu führen sind.

*) Folgeänderung von Ziffer 3 in Drucksache 355/96 (Beschluß).